

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Zweite Klausur (10.01.2025, 15.00 – 18.00 Uhr)

Das Ehepaar A und B haben einige Zeit nach ihrer Hochzeit ein Testament aufgesetzt, das A als Jurist eigenhändig verfasst und B mitunterschreibt mit dem folgenden Inhalt:

„Wir, A und B, setzen unseren Sohn S zum Alleinerben ein, und zwar sowohl für den ersten Erbfall als auch für den zweiten Erbfall. Beim ersten Erbfall soll derjenige von uns beiden, der den anderen überlebt, ein Vermächtnis hinsichtlich sämtlicher beweglicher Sachen des Verstorbenen erhalten. Diese Erbeinsetzungen und die Vermächtnisanordnung sind wechselbezüglich. Südstadt, den 10.01.2005, A, B“

Nachdem A und B Eigentümer ihrer bislang gemieteten Wohnung geworden waren und B ein Waldstück von einer Verwandten geerbt hatte, sehen sie die Notwendigkeit, den jeweils Überlebenden von ihnen beim Tod des Erstversterbenden besser abzusichern. Einvernehmlich errichten sie das folgende Testament, das B eigenhändig verfasst und unterschreibt und A eigenhändig mitunterzeichnet:

„Wir, A und B, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben des jeweils anderen ein. Nach dem Tod des Letztversterbenden soll unser Sohn S alles erben. 11.01.2013, B, A.“

Am 09.05.2013 verstirbt B. Aufgrund des Testaments vom 11.01.2013 hält sich A für den Alleinerben der B und bewohnt weiterhin die gemeinsame Wohnung. Am 10.07.2013 lässt A in dem Waldstück, das B geerbt hatte, 20 Ster (Raummeter) Holz schlagen, das für den Instrumentenbau geeignet ist. Er veräußert es an den befreundeten Händler H. Ende 2013 wird durch ein dem A übersandtes Sachverständigengutachten zweifelsfrei festgestellt, dass B seit 2012 bis zu ihrem Tod an einer schweren Demenz litt und daher ab 2012 testierunfähig war. Sowohl A als auch H, der B gut kannte, mussten sich ab Ende 2012 Zweifel an der Testierfähigkeit der B aufdrängen. Geigenbauer G, der von alldem nichts ahnt, erwirbt das Holz von H Anfang 2014. Erst im Sommer 2016 fertigt G ausschließlich aus Teilen dieses Holzes fünf wertvolle Geigen. Diese verleiht er zunächst, um sie einzuspielen. Als G die Geigen am 20.09.2024 zum Verkauf anbietet und dabei die Herkunft des Holzes angibt, erfährt S von den Vorgängen. Er ist entrüstet und wendet sich an Rechtsanwältin R.

Aufgabe 1: R bittet Sie, im Hinblick auf die Geigen und noch übriges Holz die Ziele des S zu ermitteln und mögliche Anspruchsgrundlagen – jeweils für Geigen und Holz gemeinsam – in einem Gutachten zu prüfen. Sie gibt zu bedenken, dass G das Holz bereits „ziemlich lange“ in Besitz hatte. H ist nicht auffindbar, seinen Vater A will S nicht in Anspruch nehmen.

Aufgabe 2: Auch A wendet sich an R und fragt, ob er nun ein neues Testament aufsetzen könne, in dem er seine neue Lebensgefährtin X bedenken wolle. R bittet Sie, die beste-hende Rechtslage einschließlich möglicher Gestaltungsmöglichkeiten zu untersuchen. R möchte insbesondere wissen, ob A das Vermächtnis nach § 2180 BGB ausschlagen könne.

Bearbeitungshinweis: Es sind beide Aufgaben zu bearbeiten. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.

Viel Erfolg!